

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2010

Nr. 2010/885

Einwohnergemeinde Gempen: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Ramstelquellen (Haupt- und Nebenquellen und Sonnenrainquellen) der Wasserversorgung Gempen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde (EG) Gempen beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Ramstelquellen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), § 83 Absatz 2 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS Nr. 712.15) und §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS Nr. 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigt.
- 1.2 Die durch die überarbeitete Schutzzone geschützte Quellgruppe der Ramstelquellen besteht aus der Haupt- und Nebenquelle (VEGAS-Nr. 615258001) sowie aus der Unteren und Oberen Sonnenrainquelle (VEGAS-Nr. 615258002 resp. 615258003).
- 1.3 Die Quellfassungen befinden sich auf GB Gempen Nr. 25 (Haupt- und Nebenquelle) sowie auf GB Gempen Nr. 2056 (Sonnenrainquellen). Landeigentümerin ist die Bürgergemeinde Gempen, Fassungseigentümerin die Einwohnergemeinde Gempen. Die überarbeitete Schutzzone liegt vollumfänglich in der Gemeinde Gempen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Ramstelquellen weisen eine mittlere Schüttung von gesamthaft rund 70 L/min auf. Sie gehören der öffentlichen Wasserversorgung (WV) Gempen und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Wasserbeschaffung der Gemeinde. Die Quellen sollen gemäss rechtsgültigem GWP (genehmigt mit RRB Nr. 599 vom 28. März 2006) auch zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden.
- 2.2 Die bestehende, vor 24 Jahren genehmigte Schutzzone ist altrechtlich und entspricht nicht der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung, weshalb eine Anpassung an die heutigen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) zwingend notwendig ist.
- 2.3 Im Auftrag der EG Gempen hat das Geologiebüro Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, Markierversuche zur Schutzonenabgrenzung durchgeführt und die Schutzzonendokumente neu ausgearbeitet.

- 2.4 Im Auftrag der EG Gempen reichte Dr. Jost Schweizer das neu ausgearbeitete Schutzzonendossier dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein. Das AfU hat den Vorprüfungsbericht mit Schreiben vom 10. August 2006 der EG Gempen zugestellt.
- 2.5 Das gemäss erstem Vorprüfungsbericht überarbeitete Dossier wurde dem AfU zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Der 2. Vorprüfungsbericht wurde dem bearbeitenden Geologen Dr. Jost Schweizer und der EG Gempen am 5. Oktober 2007 zugestellt.
- 2.6 Das bereinigte Dossier wurde dem AfU zu einer abschliessenden dritten Prüfung eingesandt. Der Bericht zu dieser Prüfung wurde dem bearbeitenden Geologen Dr. Jost Schweizer und der EG Gempen am 12. November 2007 zugestellt.
- 2.7 Der Gemeinderat (GR) Gempen beschloss in seiner Sitzung vom 19. November 2007 die Planaufgabe der überarbeiteten Schutzzone.
- 2.8 Die Planaufgabe wurde im amtlichen Anzeiger vom 21. November 2007 (Wochenblatt für das Birseck und Dorneck) ausgeschrieben. Das Dossier wurde vom 22. November 2007 bis 22. Dezember 2007 in der Gemeinde Gempen öffentlich aufgelegt.
- 2.9 Auf die öffentliche Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.10 Der GR Gempen beschloss die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzone zu Händen des Regierungsrates anlässlich der GR-Sitzung vom 15. Januar 2008.
- 2.11 Am 4. Februar 2008 reichte die EG Gempen die Schutzzonendossiers dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PBG ein.
- 2.12 Bei der Vorbereitung der regierungsrätlichen Genehmigung musste das AfU feststellen, dass die erforderlichen Grundbuchmutationen anhand der unvollständigen Parzellenliste im überarbeiteten Schutzzonenreglement nicht vorgenommen werden können. Deshalb wurden die Schutzzonenreglemente am 12. November 2009 an Dr. Jost Schweizer zur Überarbeitung zurückgeschickt.
- 2.13 Die EG Gempen reichte dem AfU die Reglemente am 5. Januar 2010 erneut zur regierungsrätlichen Genehmigung ein, die angepassten Parzellenlisten wurden am 7. April 2010 vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, nachgereicht.
- 2.14 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone für die Ramstelquellen kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigte Grundwasserschutzzone für die Ramstelquellen in Gempen wird aufgehoben und durch die in Ziffer 3.2 genannte neue Schutzzone ersetzt. Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten

Grundwasserschutzzonen („Quellwasserschutzzonen“) in der Gemeinde Gempen, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleiben weiterhin unverändert bestehen.

- 3.2 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 3.2.1 Gemeinde Gempen, Schutzzonenreglement für die Ramstelquellen (Haupt- und Nebenquelle, Obere und Untere Sonnenrainquelle) vom 15.04.2006 mit Mutationen vom 7.11.2007 und 30.01.2008, erstellt durch Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, und Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen.
- 3.2.2 Gemeinde Gempen, Schutzzonenplan für die Ramstelquellen (Haupt- und Nebenquellen und Sonnenrainquellen), Situation 1:2'500, Plan vom 30.01.2008, erstellt durch Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, und Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen.
- 3.3 Folgende alten Schutzzonendokumente werden wie folgt angepasst:
- 3.3.1 Gemeinde Gempen: Schutzzonen für die WV Gempen, WV Arlesheim, WV Seltisberg, WV Frenkendorf, WV Nuglar-St. Pantaleon, Situation 1:5'000. Plan Nr. 08.018-12c vom 15.05.1986, erstellt durch W.&J. Rapp AG, Basel, und Dr. J. Schweizer, Ettingen: Die Schutzzone für die Ramstelquelle wird aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen im Plan, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- 3.3.2 Einwohnergemeinden Gempen, Nuglar-St. Pantaleon, Büren: Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Gempen, Nuglar-St. Pantaleon, Büren, Hochwald, Liestal, Seltisberg, Frenkendorf, Arlesheim, vom 30. Mai 1986: Gültigkeit des Reglements für die Ramstelquellen wird aufgehoben. Die Gültigkeit des Reglements für die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.4 Die in Artikel 4 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen, ab Inkrafttreten des Reglements, umzusetzen. Sind keine Fristen vorgesehen, gelten die Massnahmen ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.5 Die EG Gempen ist, ab Inkrafttreten der neuen Schutzzone, gemäss Artikel 7 des Reglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig.
- 3.6 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der EG Gempen anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone der Ramstelquellen betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstückliste in Anhang 5A des neuen Schutzzonenreglements wie folgt aufgeführt sind:
- Bisherige Parzellen: Parzellen bereits in alter Schutzzone, verbleiben in überarbeiteter Schutzzone (Schutzzoneneintrag gemäss neuem RRB mutieren)

- Neu betreffende Parzellen: Parzellen neu von Schutzzone betroffen (Schutzzoneneintrag neu anmerken)
- Entlassene Parzellen: Parzellen, welche von überarbeiteter Schutzzone nicht mehr betroffen sind (Schutzzoneneintrag aufheben).

Sobald die Güterregulierung in Gempen umgesetzt ist, gelten zusätzlich noch die neuen GB-Nummern gemäss Grundstücksliste in Anhang 5B des Schutzzonelements.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Gempen, zu Händen der Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Gempen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'023.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen

Bewilligungsgebühr:	Fr. 2'000.--	(KA 431001 / A 80052 / TP 354)
Publikationsgebühr:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 2'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.113.003 mit einem gen. Dossier, FS BS, FS BSA, FS SEG, FS GS, FS SWW, FS WB, FS AS) (8)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 615258001, 615258002, 615258003; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.113.003, mit einem gen. Dossier [folgt später von SO!GIS retour, anschliessend Weiterleitung an Amtschreiberei])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem gen. Dossier

Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen, mit einem gen. Dossier, mit Rechnung, (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gempen: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Ramstelquellen der Wasserversorgung Gempen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Gempen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [Ex. von SO!GIS])

Die Empfänger werden aufgefordert, die Einträge zu den Ramstelquellen in den alten Schutzzoneplänen und Schutzzone-reglementen aus den Jahren 1986 (genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.3 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.